

RECHTSANWÄLTIN / MEDIATORIN SDM / CAS Familienrecht / CAS Kindesvertretung

----- **Dr. iur. Carol Wiedmer-Scheidegger** -----

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

Falls refusiert oder nicht abgeholt als taxpflichtige B-Post zurücksenden

Einschreiben

Obergericht Zürich

Hirschengraben 15

8001 Zürich

Zürich den 16. Juni 2025

Beschwerde

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich

Beschwerdeführer

gegen

Staatsanwaltschaft Kanton Zürich, See/Oberland,
Weiherallee 15, 8610 Uster

Beschwerdegegnerin

betreffend Nichtanhandnahme

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland,
vom 9. Juni 2025, C-1/2025/10018132

erhebe ich Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 9. Juni 2025, eingegangen am 11. Juni 2025,

Beschwerde

mit folgenden

Anträgen:

1. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kanton Zürich See/Oberland vom 9. Juni 2025 sei aufzuheben;
2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich See/Oberland sei anzuweisen, den Sachverhalt rechtsgenüglich abzuklären und eine Strafanzeige im Sinne der Strafanzeige vom 5. Mai 2025 zu eröffnen;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Begründung

A. Formelles

1. Die Unterzeichnende hat für den Beschwerdeführer bereits die Anzeige verfasst und vertritt ihn auch im Beschwerdeverfahren.
2. Die angefochtene Verfügung ging der Unterzeichnenden am 11. Juni 2025 zu. Mit der heutigen Eingabe ist die 10-tägige Frist gewahrt.

BO: Verfügung Beschwerdegegnerin

Beilage 1

3. Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a StPO beurteilt die Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft. Die angerufene Instanz ist somit zuständig.
4. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).
5. Jedermann hat durch Art. 301 Abs. 1 StPO das Recht eine Strafanzeige einzureichen. Die Staatsanwaltschaft ist durch Art. 7 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich gezwungen, Strafanzeigen anhand zu nehmen und rechtsgenüglich abzuklären. Daraus erwächst der Anspruch des Anzeigeerstatters, dass im Entscheid über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige rechtsgenüglich verfahren wird.

Die Untersuchungsbehörden sind an die Gesetze gebunden. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns bildet das Recht. Staatliches Handeln darf einerseits nicht gegen das Gesetz verstossen und muss sich andererseits auf das Gesetz stützen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St.

Gallen 2010, N368). Dieser Grundsatz gilt auch für den Entscheid über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft. Wie nachfolgend gezeigt wird, verstösst die Nichtanhandnahme der Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz durch die Beschwerdegegnerin in mehreren Punkten offensichtlich gegen das Gesetz.

6. Unter die umfassende verfassungsrechtliche Garantie auf ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren fällt auch der Entscheid einer Staatsanwaltschaft über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige. Der Anzeigerstatter ist demnach bei einer rechtswidrigen Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige berührt und kann ein grundsätzlich rechtsstaatlich schutzwürdiges Interesse geltend machen. Sein schutzwürdiges Interesse besteht darin, dass er durch das Recht, eine Strafanzeige einreichen zu können, auch den Anspruch geltend machen kann, dass über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige in formeller Hinsicht korrekt entschieden wird. Der Anzeigerstatter ist somit gemäss Art. 105 Abs. 2 StPO in seinen Rechten unmittelbar betroffen, weshalb ihm zur Wahrung seiner Interessen in diesem Verfahren die erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zustehen.

Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers ergibt sich zudem auf seinen Rechtsanspruch auf der Garantie der verfassungsmässigen Rechte, wie der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes gemäss Art. 5 BV, Art. 9 BV, Art. 29 BV, Art. 29a BV und Art. 3 Abs. 2 lit. a–c StPO. Auch ganz grundsätzlich muss dem Anzeigerstatter der Zugang zum Recht (Art. 6 EMRK) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) bezüglich der formellen Aspekte seiner Strafanzeige gewährt sein.

7. Vorliegend handelt es sich somit um ein Verfahren zwischen Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) und der Staatsanwaltschaft Zürich, See/Oberland (Beschwerdegegnerin). Pro Kinderrechte Schweiz ist in diesem Verfahren Partei und von einer Nichtanhandnahme der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft direkt betroffen. Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die formelle Unrechtmässigkeit der Nichtanhandnahme der Strafanzeige.
8. Pro Kinderrechte ist als Anzeigerstatter gemäss Art. 105 lit. b StPO Verfahrensbeteiligter und kann gestützt auf 382 Abs. 1 StPO sein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen und ein Rechtsmittel ergreifen.

Somit ist der Anzeigerstatter berechtigt, ungeachtet seiner Legitimation in der Sache, eine Verletzung seiner Parteirechte zu rügen, die ihm nach der Strafprozessordnung, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können (Urteil des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012 E. 1.2.1 mit Hinweis auf BGE 136 IV 41 E. 1.4).

Die hier vorgebrachten Rügen sind ausschliesslich formeller Natur und können klar von der Sache getrennt werden. Pro Kinderrechte Schweiz ist somit als Anzeigerstatter zur Beschwerde legitimiert und durch die formell rechtswidrige Nichtanhandnahme, welche einer Rechtsverweigerung gleichkommt, direkt berührt.

9. Gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung und Rechtsverweigerung gerügt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen werden aufzeigen, dass die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen überschreitet und eine Rechtsverweigerung begeht.

B. Materielles

I. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer reichte am 5. Mai 2025 Strafanzeige in Sachen Genitalbeschneidung männlicher Kinder auf Wunsch der Eltern (ohne med. Indikation) in der Praxis von und ausgeführt durch Dr. med. Shabbir Hassam ein. Dass die inkriminierenden Handlungen in besagter Praxis vorgenommen werden, wird durch die Homepage von Dr. med. Shabbir Hassam belegt. Mit Verfügung vom 9. Juni 2025 nahm die Beschwerdegegnerin das Verfahren nicht an die Hand.

BO: Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz vom 5. Mai 2025
Meldung der Nichtanhandnahme

Beilage 2
Beilage 1

II. Rechtliches

1. Unbestritten ist, dass die Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt. Schwere Körperverletzungen (Art. 122 StGB), aber auch einfache Körperverletzungen an Kindern sind gemäss Art. 123 Abs. 2 StGB von Amtes wegen zu verfolgen; Es gilt die Oficialmaxime. Der materielle Gehalt ist unbestritten und demnach auch nicht Beschwerdegegenstand.
2. Der staatliche Schutz durch die Strafgesetze bedeutet nicht nur, dass nicht in diese Rechte und Freiheiten eingegriffen werden darf, es folgt daraus für den Staat zugleich auch die Verpflichtung, dass er bei deren Verletzung einschreiten muss (Meyer-Ladewig/Nettesheim, EMRK Handkommentar, NomosKommentar 4. Auflage, S. 318, Rn 2). Für eine Nichtanhandnahme der Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz betreffend Körperverletzungen besteht somit grundsätzlich kein Spielraum.

Angezeigte Körperverletzungen nicht zu verfolgen, kommt demnach gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO einer Rechtsverweigerung gleich.
3. Durch die Oficialmaxime ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zur Untersuchung gezwungen (auf die Ausnahmen wird nachfolgend noch einzugehen sein). Die Verfolgung von Amtes wegen rechtfertigt sich zusätzlich deshalb, weil ein Schutzbefehlener, insb. ein Kind, oft gar nicht in der Lage ist, einen Strafantrag überhaupt zu stellen (STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, BT/1 , § 3 N3 30; PK – TRECHSEL/GETH, Art. 123 N10).

Bei einem angezeigten Officialdelikt, bei dem Kinder die Opfer sind, keine Untersuchung zu eröffnen, stellt daher im Sinne von Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO eine Rechtsverweigerung dar.

4. Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO sind die Strafbehörden gezwungen ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden oder sich aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn konkrete und tatsächliche Hinweise für eine Straftat vorliegen.
5. Eine formelle Rechtsverweigerung im Sinn von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn eine Behörde auf eine Eingabe fälschlicherweise nicht eintritt oder eine solche ausdrücklich bzw. stillschweigend nicht an die Hand nimmt und behandelt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre (BGE 1D_8/2018, vgl. BGE 144 II 184 E. 3.1 S. 192; 135 I 6 E. 2.1 S. 9; 103 V 190 E. 3b S. 194)
6. Aus den mit der Strafanzeige eingereichten Belegen (die Homepage von Shabbir Hassam, sowie Auszug Homepage Kurzinfo Deutsch) geht zweifelsfrei hervor, dass die inkriminierenden Handlungen von Shabbir Hassam in seiner Praxis vorgenommen werden. Es besteht somit nicht bloss ein Tatverdacht, sondern es liegen tatsächliche Hinweise für strafbare Handlungen vor. Die Staatsanwaltschaft ist demnach gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO zur Strafuntersuchung gezwungen.

Angezeigte Straftaten, für welche es unbestrittene Hinweise gibt, dass sie vorgenommen werden, und bei denen zudem die Officialmaxime gilt, nicht zu verfolgen, stellt ein Verstoss gegen Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO dar, weshalb die Staatsanwaltschaft im Sinne von Art 393 Abs. 2 lit. a StPO eine Rechtsverweigerung begeht.

7. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt festgehalten, dass eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden kann. Es muss feststehen, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss gemäss dem strafprozessualen Grundsatz in dubio pro duriore ein Verfahren eröffnet werden. (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2; 138 IV 86 E. 4.1; BGE 1B_365/2011, 137 IV 285, 289).

Bestehen Zweifel bezüglich der Strafbarkeit, muss Anklage beim Gericht erhoben werden (137 IV 219 S. 230 E.5).

In der Lehre wird zu Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO zudem ausgeführt, der Verzicht auf eine Verfahrenseröffnung sei nur zulässig, wenn sich die Situation dem Staatsanwalt so präsentiere, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen, oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden sei. Bei blossen Zweifeln aber, ob ein Straftatbestand vorliege, oder ob der Nachweis strafbaren Verhaltens

gelingen werde, dürfe keine Nichtanhandnahme erfolgen. In diesen Fällen sei die Untersuchung zu eröffnen oder der Tatverdacht durch eigene oder polizeiliche Ermittlungen abzuklären (Landshut, Art. 310 N 4 f., in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2010).

Aus der eingereichten Strafanzeige kann nicht abgeleitet werden, dass der fragliche Straftatbestand der Körperverletzung eindeutig nicht erfüllt ist, oder *«der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, wie etwa bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten.»* Auch kann sich die Situation der Beschwerdegegnerin nicht so präsentieren, als wenn *«gar nie ein Verdacht angenommen werden könnte, oder ob der Nachweis von strafbarem Verhalten nicht gelingen werde.»* Durch die eingereichten Belege hat als unbestritten zu gelten, dass die inkriminierenden Handlungen in der Praxis durch Shabbir Hassam vorgenommen werden. Für eine Nichtanhandnahme der Strafanzeige besteht somit offensichtlich kein Spielraum, sie ist somit widerrechtlich und willkürlich.

Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO findet demnach keine Anwendung. Die Strafanzeige nicht anhand zu nehmen, stellt somit gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO eine Rechtsverweigerung dar.

8. Gemäss Art. 320 Abs. 4 StPO kommt die Nichtanhandnahme einer Strafanzeige einem freisprechenden Entscheid gleich. Die Beschwerdegegnerin hat demnach die angezeigte Tat entgegen dem unbestrittenen Straftatbestand der Körperverletzung an einem Kind ohne Begründung als straffrei beurteilt.
9. Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich um jene Behörde, der die Strafverfolgung obliegt (Art. 12 Abs. b StPO) und die die Aufgabe hat, Straftaten aufzuklären und zu verfolgen. Sie ist aber nicht befugt, über die Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten, oder über vermeintliche Rechtfertigungen für eine Tat, also in der Sache selbst materiell zu entscheiden und zu urteilen, das ist die Aufgabe der Gerichte (Art. 13 StPO). Dementsprechend führt das Bundesgericht aus: *«Da Untersuchungsbehörden jedoch nicht dazu berufen sind, über Recht und Unrecht zu befinden, dürfen sie nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten.»* (BGer 6B_879/2010 vom 24.03.2011, E. 1.2.)

Die Staatsanwaltschaft darf ein Strafverfahren nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen nicht anhand nehmen. Bei zweifelhafter Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241). Dies muss auch für allfällige Rechtfertigungen eines Verhaltens gelten, welche die Beschwerdegegnerin unausgesprochen offenbar für die Tat heranzieht. Die Frage der rechtlichen Würdigung hat durch ein Gericht zu erfolgen, weshalb keine Nichtanhandnahme ergehen darf (BGE 6B_968/2021).

Indem die Beschwerdeführerin die Strafanzeige nicht anhand nimmt, nimmt sie gleichsam eine rechtliche Würdigung eines Sachverhaltes vor, zu der sie, wie oben ausgeführt, gar nicht befugt ist. Die Beschwerdegegnerin überschreitet damit offensichtlich ihren Ermessensspielraum gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO.

10. Und so bleibt schlussendlich die simple Tatsache; in der Praxis Seestrasse 27, 8330 Pfäffikon ZH, wird durch Shabbir Hassam unbestrittenermassen an gesunden Kindern ein gesunder, genitaler Körperteil abgeschnitten. Für diese Körperverletzung greift ebenso unbestrittenermassen die Offizialmaxime. Es sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen und unterstrichen, dass der Gesetzgeber die Verfolgung von Körperverletzungen an Kindern durch die Offizialmaxime explizit und zwingend verlangt, weil ein Schutzbefohlene, insb. ein Kind, gar nicht in der Lage ist, einen Strafantrag überhaupt zu stellen (STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, BT/1 , § 3 N3 30; PK - TRECHSEL/GETH, Art. 123 N10).

Allein schon durch den Umstand, dass der Beschwerdegegnerin diese Tatsache bekannt ist, ist sie, gestützt auf die geltenden Gesetzte, zur Untersuchung gezwungen. Eine Nichtanhandnahme verstösst somit offensichtlich gegen geltendes Recht und stellt demnach gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO einer Rechtsverweigerung dar.

Hochachtungsvoll

Dr. C. Wiedmer-Scheidegger
Rechtsanwältin

Im Doppel

- Beilage 1** Meldung der Nichtanhandnahme, eingegangen am 11.06.2025
Beilage 2 Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz vom 05.05.2025